

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Ordnung

des Studiums und der Prüfung für

eine Urkunde über Grundkenntnisse des

deutschen Rechts der

Juristischen Fakultät der Universität Passau

Vom 29. Juli 1983

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Urkunde

Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht eine Urkunde über die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Studiums des deutschen Rechts.

§ 2

Zwecksetzung

Durch die Prüfung sollen Kandidaten, die

- noch nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich West-Berlin als Student eingeschrieben waren,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben,

den Nachweis erbringen, dass sie Grundkenntnisse des Rechts der Bundesrepublik Deutschland sowie die Fähigkeit besitzen, diese Kenntnisse exemplarisch zu vertiefen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass der Kandidat

1. noch nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich West-Berlin als Student eingeschrieben war;
2. die deutsche Sprache ausreichend beherrscht;

3. ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert hat.

²Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Kandidat sein Studium in Passau im Rahmen eines integrierten juristischen Studiengangs absolviert, der von einer ausländischen Hochschule aufgrund einer Vereinbarung mit der Universität Passau angeboten wird.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind:

1. ein Studium von mindestens zwei Semestern an der Juristischen Fakultät der Universität Passau nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3;
2. Erfolge in diesem Studium nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2.

§ 3a

Berechnung von Fristen

Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Ordnung sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung zu berücksichtigen.

§ 4

Pflichtveranstaltung

¹Während seines Studiums an der Universität Passau soll der Kandidat pro Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Semester-Wochenstunden besuchen. ²Dabei hat er an einem Grundkurs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht oder Strafrecht sowie an einem Seminar teilzunehmen.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) ¹Im gewählten Grundkurs schreibt der Kandidat mindestens eine Klausur; ferner muss er in diesem Rechtsgebiet eine Hausarbeit anfertigen. ²Beide Teilleistungen werden nach der Punkte- und Notenskala bewertet, die die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung für Einzelleistungen vorsieht.

(2) ¹Im gewählten Seminar hält der Kandidat ein Referat und beteiligt sich an den Diskussionen. ²Beide Leistungen fließen in eine Note entsprechend Absatz 1 ein, die in einem Seminarzeugnis bescheinigt wird.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 sind jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses höchstens zweimal wiederholbar.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Leistungen hinaus legt der Kandidat eine mündliche Prüfung über Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts und seine historische Entwicklung ab.

§ 6

Prüfer; Dauer der mündlichen Prüfung; Niederschrift; Wiederholung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in einem Termin durch einen Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Der Prüfer und der Beisitzer werden vom Dekan bestimmt. ³Der Prüfer muss als Professor, Honorarprofessor oder habilitierter sonstiger Hochschullehrer Mitglied der Fakultät sein.

(2) Die Prüfung dauert pro Kandidat etwa 15 Minuten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einer Niederschrift festgehalten. ²Bei der mündlichen Prüfung können Teilnehmer des betroffenen Studiengangs anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

(4) Die mündliche Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

§ 7

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er nachweist, dass er während zwei Semestern an der Universität Passau immatrikuliert war und in dieser Zeit die Veranstaltungen nach § 4 belegt hat, und wenn von den Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 zwei mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden.

(2) Der Dekan setzt die Termine der mündlichen Prüfung und die Meldefrist fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

§ 8

Gesamtnote; Urkunde

(1) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung benotet der Prüfer die mündliche Leistung entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1. ²Sodann stellt er die Gesamtnote fest. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit zwei multiplizierten Punktzahl der Klausur im Grundkurs und jeweils der einfachen Punktzahl der Hausarbeit, des Seminars und der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. ⁴Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(2) Die Notenbezeichnungen für die errechneten Punktwerte richten sich nach § 5 Abs. 1 und entsprechen der Benotung von Einzelleistungen nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(3) ¹Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens 4,00 erreicht wird. ²Die gesamte Prüfung gilt jedoch als nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 3 genannten Teilleistungen mit null Punkten (ungenügend) bewertet worden ist.

(4) ¹Der Prüfer verkündet nach der Beratung die Einzelnoten und die Gesamtnote. ²Mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung erhält der Kandidat die von der Fakultät ausgestellte Urkunde, die die Einzelnoten und die Gesamtnote mit den entsprechenden Punktzahlen enthält.

(5) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Juristische Fakultät der Universität Passau.
Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts.

Herr/Frau stud. jur.aus
hat im WS und SS an der Juristischen Fakultät der Universität Passau deutsches Recht
studiert und sich am
.....
einer mündlichen Prüfung unterzogen.

Er/Sie hat die Prüfung bestanden.
Seine/Ihre Leistung wurde

in der Klausur im Grundkurs mit Punkten (Note:),

in der Hausarbeit mit Punkten (Note:),

im Seminar über mit Punkten (Note:),

in der mündlichen Prüfung mit Punkten (Note:)

bewertet.

Gesamtpunktzahl: Gesamtnote:

Passau, den Der Dekan:

Einzelnoten:

0 Punkte = ungenügend, 1 - 3 Punkte = mangelhaft, 4 - 6 Punkte = ausreichend, 7 - 9 Punkte = befriedigend, 10 - 12 Punkte = vollbefriedigend, 13 - 15 Punkte = gut, 16 - 18 Punkte = sehr gut.

Gesamtnoten:

0 - 1,49 = ungenügend, 1,50 - 3,99 = mangelhaft, 4,00 - 6,49 = ausreichend, 6,50 - 8,99 = befriedigend, 9,00 - 11,49 = vollbefriedigend, 11,50 - 13,99 = gut, 14,00 - 18,00 = sehr gut."

§ 9

Akteneinsicht; Täuschung

(1) Der Kandidat kann nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) ¹Hat der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen, so kann das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. ²Hierüber entscheiden der Dekan, sein Vorgänger und der Prodekan mehrheitlich, nachdem sie dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 23. Februar 1983 und vom 27. Juli 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 20. Juli 1983 Nr. I B 4 - 6/96 704.

Passau, den 29. Juli 1983

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Prof. Dr. K. -H. Pollok

Diese Ordnung wurde am 29. Juli 1983 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juli 1983 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 1983.